



## **28e CONFÉRENCE DES MINISTRES EUROPÉENS DE LA JUSTICE**

*Lanzarote (25-26 octobre 2007)*

**« Nouveaux problèmes d'accès à la justice concernant  
les groupes vulnérables, notamment :**  
- les migrants et les demandeurs d'asile ;  
- les enfants, y compris les enfants délinquants »

**Allocution de**

**M. Michael LEUPOLD**  
Secrétaire d'Etat de la Suisse

[www.coe.int/minjust](http://www.coe.int/minjust)



Vorab möchte ich unserem Gastgeber, Herrn Mariano Fernández Bermejo, für die Organisation dieser 28. Europäischen Justizministerkonferenz und für die uns erwiesene grosszügige Gastfreundschaft meinen herzlichen Dank aussprechen.

Der Schriftsteller Franz Kafka hat in einem eindrücklichen Text beschrieben, wie ein Mann vom Lande Eintritt in das Gesetz zu erlangen versucht. Vor dem Gesetz steht ein Türhüter, der ihm den Eintritt verweigert. Der Mann verbringt den Rest seines Lebens vor dem Tor zum Gesetz, ohne je in das Innere gelangt sein zu können.

Meine Damen und Herren: Der Europarat hat in den Bereichen Demokratie und Menschenrechte umfassende und grundlegende Normen geschaffen. Dennoch besteht weiterhin Handlungsbedarf, insbesondere was die konkrete Umsetzung dieser Instrumente im Rechtsalltag betrifft. Eine wirksame Umsetzung setzt in unserem Fall voraus, dass jede Person einen ausreichenden Zugang zum Recht hat, auch jene, die dabei aufgrund ihrer persönlichen Situation mit spezifischen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Es ist zu begrüßen, dass das Thema der diesjährigen Konferenz sich dieser Problematik annimmt.

Zunächst einige Überlegungen zum Asylverfahren. Hier kommt dem Anspruch auf rechtliches Gehör besondere Bedeutung zu. Der Anspruch ist zunächst an allgemeine Voraussetzungen gebunden, die im Bericht des spanischen Justizministeriums detailliert dargestellt sind, namentlich eine ausreichende Information in einer verständlichen Sprache, der Beizug eines Übersetzers und der Anspruch auf Vertretung.

Aufmerksamkeit verdienen weiter die Situationen, in denen die persönliche Freiheit der asylsuchenden Person eingeschränkt wird. So hat beispielsweise die Schweiz das Verfahren an den Flughäfen neu geregelt. Es wurde zu einem zwar beschleunigten, aber vollständigen Asylverfahren ausgebaut und damit dem Inlandverfahren angeglichen. Die Betroffenen können gegen einen Asyl- oder Wegweisungsentscheid innerhalb von fünf Arbeitstagen Beschwerde einreichen. Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu. Auch Entscheide betreffend Zuweisung des Aufenthaltsortes oder Ausschaffungshaft können jederzeit bei einer gerichtlichen Instanz angefochten werden.

Wird die persönliche Freiheit eingeschränkt, ist weiter darauf zu achten, dass die Asylsuchenden über die konkreten Mittel verfügen, ihre Rechte wahrnehmen zu können. Der Zugang zur Information und zu einem Rechtsbeistand muss erleichtert werden. Dies setzt zum Beispiel so einfache Dinge voraus wie die, dem Betroffenen ein Telefon oder Schreibmaterial zur Verfügung zu stellen.

Ein anderer Punkt, den ich ansprechen möchte und der ebenfalls im Resolutionsentwurfs Nr. 1 seinen Niederschlag gefunden hat (Ziffer 16 lit. c): das Verhältnis zwischen Asyl- und Auslieferungsverfahren. Sowohl die Flüchtlingskonvention als auch das Europäische Auslieferungsübereinkommen schliessen eine Auslieferung an den ersuchenden Staat aus, wenn die betroffene Person dadurch einer konkreten Gefahr ausgesetzt würde. Zum ihrem Schutz gilt in der schweizerischen Praxis der Grundsatz, dass die Auslieferung nicht möglich ist, solange ein Asylverfahren hängig ist oder die Person Flüchtlingsstatus hat.

Die Geltung des Non-Refoulement-Prinzips hat jedoch zur Folge, dass in beiden Verfahren das konkrete Gefährdungsrisiko abgeklärt werden muss. Dadurch entstehen Doppelspurigkeiten und gegebenenfalls auch Widersprüche. In der Schweiz werden derzeit Lösungsansätze geprüft, diese Doppelspurigkeiten zu beseitigen. Dabei ist darauf zu achten, dass die angestrebten Vereinfachungen nicht dazu führen, den Rechtsschutz über Gebühr zu schmälern.

Die Stellung von Kindern im Verfahren hat in der Schweiz insbesondere in den Bereichen des Strafrechts und des Strafverfahrens wichtige Neuerungen erfahren.

Zum Schutz von Kindern als Opfer von Straftaten wurden spezifische Bestimmungen erlassen. Dazu gehört die Regelung, dass eine Gegenüberstellung mit dem Täter ausgeschlossen ist, wenn sie für das Kind zu einer schweren Belastung führen könnte oder wenn ein Sexualdelikt begangen wurde. Das Kind darf während des ganzen Verfahrens nicht mehr als zweimal einvernommen werden. Die Einvernahme hat so rasch als möglich stattzufinden und ist von einer speziell ausgebildeten Person durchzuführen.

Im Rahmen der – weit fortgeschrittenen – Vereinheitlichung des Strafprozessrechts wird auch eine besondere Jugendstrafprozessordnung geschaffen werden. Sie wird alle Regeln enthalten, die von der Strafprozessordnung für Erwachsene abweichen. Die Abweichungen sind gerechtfertigt, wenn sie dem Schutz und der Erziehung der jugendlichen Straftäter dienen. Um diese Ziele zu erreichen, können unter Umständen Massnahmen angezeigt sein, die auf den ersten Blick als Einschränkungen von Verfahrensrechten erscheinen. In Wahrheit sollen sie aber die Jugendlichen schützen. So sollen die Jugendlichen im Verlauf des Strafverfahrens nach Möglichkeit nur mit einer einzigen Amtsperson zu tun haben, statt von einer Stelle zur anderen gereicht zu werden. Der Jugendrichter soll somit grundsätzlich für die Untersuchung und das Gerichtsverfahren zuständig sein, der Jugendliche kann ihn jedoch für die Urteilsphase ablehnen, und zwar ohne Begründung. Ein anderes Beispiel: die Hauptverhandlung soll in aller Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. In der Tat kann das Menschenrecht auf öffentliche Verhandlung für den Jugendlichen eine zusätzliche, nicht selten kontraproduktive Belastung darstellen.

Unter den weiteren Abweichungen vom Erwachsenenstrafverfahren möchte ich hier nur noch den Vergleich und die Mediation erwähnen: diese Möglichkeiten der Streitbeilegung, denen im Erwachsenenstrafrecht engere Grenzen gesetzt sind, sollten im Jugendstrafverfahren gross geschrieben werden.

Nicht nur im Strafprozessrecht, sondern auch im Bereich des materiellen Strafrechts sieht die schweizerische Lösung wie viele andere europäische Staaten ein separates Gesetz für jugendliche Straftäter vor. Es regelt die Sanktionen, welche gegenüber Jugendlichen zur Anwendung kommen, und stellt dabei die Erziehung der jugendlichen Straftäter vermehrt in den Vordergrund. Das Strafmündigkeitsalter wurde von sieben auf zehn Jahre angehoben.

Meine Damen und Herren, ich habe vor allem von nationalen Massnahmen gesprochen. Viele dieser Massnahmen finden in internationalen Normen ihre Entsprechung oder sind durch diese angeregt oder konkretisiert worden. Die Ausarbeitung europäischer Standards bleibt auch beim Thema „Zugang zum Recht“ ein wichtiges gemeinsames Anliegen. Ebenso wichtig ist die Kontrolle ihrer Umsetzung. Mein Land befürwortet deshalb die Schritte, wie sie in den vorliegenden Resolutionsentwürfen skizziert sind und wird sich aktiv an den Arbeiten beteiligen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

